

gefahr von der des Staatsanwalts abweicht, so daß dadurch die nach der Meinung des Staatsanwalts gegebenen gesetzlichen Haftgründe entfallen bzw. nach seiner Meinung nicht gegebene Haftgründe nach Ansicht des Gerichts vorliegen.

Auch dann, wenn die bei einer Bestätigung des Verdachts zu erwartende Freiheitsstrafe nicht höher bzw. nicht wesentlich höher als die bereits verbüßte Untersuchungshaft sein dürfte, kann im Einzelfall Fluchtverdacht nicht mehr begründet sein. Ist schließlich der Haftbefehl lediglich wegen Verdunklungsgefahr erlassen worden, so ist er aufzuheben, wenn eine solche Gefahr nicht mehr besteht. Ferner ist in bestimmten Fällen der Erlaß eines Arrestbefehls (§ 132 StPO) zu erwägen, z. B. wenn der Verdacht eines Steuerdelikts besteht, bei dem der Ausspruch einer Geldstrafe obligatorisch ist. Ebenso kann in Einzelfällen zu prüfen sein, ob Beschlagnahmen, insbesondere Vermögensbeschlagnahmen, anzuordnen sind oder eine im Ermittlungsverfahren erfolgte Beschlagnahme nunmehr aufzuheben ist (vgl. §§ 117, 114, 128, 125, 131 StPO).

#### B.

Die dem Gericht nach § 4 StPO obliegende Kritikpflicht gegenüber Gesetzesverletzungen durch einen Staatsanwalt bzw. ein Untersuchungsorgan sollte das Gericht veranlassen, bereits im Eröffnungsverfahren die sorgfältige Einhaltung der Verfahrensnormen im Ermittlungsverfahren zu überprüfen. So wird z. B. zu prüfen sein, ob die erforderlichen richterlichen Bestätigungen gemäß § 140 StPO vollständig und rechtzeitig eingeholt wurden, ob die gesetzlichen Fristen eingehalten worden sind (§ 107 StPO), ob die Beweismittel gesichert wurden (§ 108 StPO), ob der Beschuldigte bei seiner ersten Vernehmung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn und über sein Beschwerderecht unterrichtet wurde (§§ 108, 100 StPO), ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen eingehalten wurden usw. Jede Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen schadet dem Ansehen der Organe der Strafrechtspflege und hilft nicht, das Vertrauen der Werktätigen in ihren Staat zu festigen und die erzieherische Aufgabe des Strafverfahrens zu erfüllen.

#### C.

Schließlich ist es in den meisten Fällen möglich und zweckmäßig, daß das Gericht, wenn es die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt,